

richtung der Wohnzimmer, auf Küche und Keller und gibt für alles treffliche Unterweisungen. Es sind mehr die Verhältnisse eines vornehmen Haushaltes berücksichtigt.

**3. Brevier der häuslichen Oekonomie.** Eine Haus- und Wirtschafts- gabe für Frauen vom Stande. Als Anleitung zur Verbreitung häuslichen Comforts auf Grundlage geordneter Verhältnisse und ökonomischer Gesichtspunkte. Herausgegeben von Erna von Thirnanu, 22 Bilder. 8°. 236 Seiten. Prachtband M. 6. — = fl. 3.60.

Sehr praktisch belehrt die Verfasserin über Einrichtung des Hauses, der Wohnzimmer, der Wirtschaftsräume, über Stellung und Haltung des Dienstpersonales, über Haushaltsgeschäfte, Geselligkeit, Garderobe, Handarbeiten, Gesundheitspflege, Wohlthätigkeit.

**Rathgeber für Gesunde und Kranke.** Von Sebastian Kneipp. Ludwig Muer in Donaauwörth. 8°. 296 S. Geb. M. 2.05 = fl. 1.23.

Für solche, die Kneipps Hauptwerke „Meine Wassercur“ und „So sollt ihr leben“ nicht besitzen, ein Ersatz, in dem die Gesundheitspflege behandelt wird von dem kindlichen Alter angefangen. Der Jugend werden eindringliche Warnungen zu theil vor dem Laster der Trunksucht, der Unzucht und der zu ihr führenden schlechten Lectüre; daran schließen sich Verhaltensmaßregeln für das reife und dann für das Greisenalter. Eine Fülle heilsamer Rathschläge. Im zweiten Theile wird gezeigt, wie das Wasser zur Heilung einzelner Krankheiten angewendet werden kann.

**Kinderpflege in gesunden und kranken Tagen.** Von Pfarrer Sebastian Kneipp. L. Muer. 198 S. M. 1.50 = fl. —.90, geb.

Sehr brauchbar für Familien.

## Pastoral-Fragen und -Fälle.

**I. (Die Tragweite der obedientia canonica.)** In verschiedenen Fällen ist ein feierliches Versprechen zum kirchlichen Gehorsam vorgeschrieben. Ein solches wird vorschriftsmäßig zunächst dem Papste gegenüber abgelegt, und zwar unter eidlicher Bekräftigung. Diesen Treueid dem Papste gegenüber müssen die Cardinäle ablegen bei ihrer Erhebung zum Cardinalat, die Erzbischöfe vor der Entgegennahme des Palliums; dieser Treueid bildet einen Theil der Ceremonien bei der Bischofsweihe und Abtsweihe; er ist enthalten in dem Tridentinischen Glaubensbekenntnisse und wird daher von allen gefordert, welche nach kirchlicher Vorschrift zur Ablegung des Tridentinischen Glaubensbekenntnisses gehalten sind. Im letzteren lautet die Form „Romano Pontifici, beati Petri Apostolorum principis successori ac Jesu Christi vicario, veram obedientiam spondeo ac juro“.

Außer diesem Treueide dem Papste gegenüber wird bei der Priesterweihe von den Neugeweihten in die Hände des weihenden Bischofes ein einfaches, nicht eidliches Versprechen des Gehorsams abgelegt, und zwar dem Weihenden und seinen Nachfolgern gegenüber, wenn derselbe der Diöcesanbischof des Neugeweihten ist, sonst gegenüber dem Ordinarius des Betreffenden: „Promittis mihi et successoribus meis (Pontifici oder: Praelato Ordinario tuo pro tempore existenti) reverentiam et obedientiam“ R. „Promitto“. Erst auf dieses feierliche Versprechen hin wird dem Geweihten der Friedens-

fufs ertheilt, und erhält derselbe die letztgiltige Anerkennung als rechtmäßigen Priesters der katholischen Kirche.

Welch neue Pflichten werden nun durch diesen Eid und dieses Versprechen begründet? Dafs irgend welche neue Verpflichtung eintrete, läfst sich kaum bezweifeln. Der Eid, welcher abgelegt wird, bindet zum mindesten das Gewissen mit einem neuen moralischen Bande, dem der religio, so dafs der Ungehorsam nicht bloßer Ungehorsam, sondern auch Eidbruch und eine dem Gottesraub verwandte Sünde würde. Das einfache Versprechen des neugeweihten Priesters besitzt zwar nicht dieselbe Schärfe der Verpflichtung, allein es muß doch, wenn auch in abgeschwächter Weise, als ein *vinculum religionis* oder als Bestätigung des durch die Weihe begründeten *vinculum* aufgefaßt werden, da die so feierliche Erhebung in den erhabensten gottgeweihten Stand von Seite der Kirche nur unter der Entgegennahme jenes Versprechens unternommen und gutgeheißen wird. Also ein neues verpflichtendes Band wird auf diese Weise geschlungen; allein anders ist es mit einer Verpflichtung zu etwas Neuem. Diese kann in einem gewissen Sinne bejaht, aber auch ganz richtig verneint werden. Zu etwas Neuem tritt insofern eine Verpflichtung ein, als bei jenem Unterwürfigkeits-Versprechen ein neues Amt eingeleitet oder übernommen wird; daraus ergeben sich von selbst neue Amts- und Standespflichten und besonders neue Pflichtverhältnisse den höheren kirchlichen Obern gegenüber. Allein diese Verpflichtungen bestehen unabhängig von dem zu leistenden Eid oder dem abzugebenden Versprechen: sie werden durch letztere nicht geschaffen, sondern nur bekräftigt und verschärft.

Dem Gegenstande und dem Umfange nach ist also einerseits die Pflicht des canonischen Gehorsams durch das Amt und den Stand zu bemessen, bei dessen Uebernahme jenes Gelöbniß der Unterwürfigkeit und des Gehorsams geleistet wird; andererseits ist auch die Befugnis Gebote aufzulegen und Gehorsam zu fordern durch die gegenwärtige amtliche Stellung begrenzt.

Zutreffend sagt Wernz in seinem *Jus decretalium* Bd. 2 n. 192, „jenes Versprechen des Gehorsams oder der Treueid erstrecke sich auch bei Clerikern nur auf erlaubte und kirchliche Gegenstände, besonders auf das, was in der Eidesformel speciell ausgedrückt werde, und es würden dadurch die Bischöfe oder Cleriker keineswegs zu Vasallen oder politischen Unterthanen des Papstes“. Specielle Gegenstände übrigens werden wohl im Bischofseide berührt, nicht in der Eidesformel des Tridentinischen Glaubensbekenntnisses; in dieser bezieht sich also die eidliche Versicherung nur auf das allgemeine Unterwürfigkeits-Verhältnis, vermöge dessen jeder katholische Christ den kirchlichen Vorschriften des päpstlichen Stuhles sich beugen muß.

Bezüglich des priesterlichen Versprechens heißt es bei Wernz a. a. O. also: „*Obedientia canonica, quam clericus et beneficiatus suo Episcopo praestare tenetur, generatim in hoc consistit, ut*

ipsius legibus et praeceptis, sententiis et correptionibus, doctrinis et monitis prompte obsecundet. Inter alia vigore promissae obedientiae canonicae praesertim etiam illud exigitur, ut clericus sine licentia sui Episcopi in aliam dioecesim non discedat, derelicto servitio Ecclesiae, cui in ordinatione addictus fuerat. — Quare licentia ab Episcopo in forma legitima est danda et absque justa causa denegari nequit. — Episcopus clericum dioecesanum, qui certo loco non est adscriptus, invitum retinere non potest, ne a sua dioecesi discedat et alibi parochiam accipiat; quod si illum propter necessitatem omnino in dioecesi retinere vel ad illam revocare velit, id facere non prohibetur, dummodo eidem de congrua provideat.“

Also die erste und Hauptpflicht des canonischen Gehorsams ist, das übernommene kirchliche Amt nicht eigenmächtig zu verlassen, noch willkürlich das Verhältnis des Diöcesanverbandes zu lösen.

Dazu kommt dann zweitens die Verpflichtung, in dem übernommenen Amte den kirchlichen Weisungen des Bischofs nachzukommen, umso mehr die diesbezüglichen höheren Verordnungen zu befolgen. Derartige höhere Verordnungen enthält z. B. die noch junge Constitution Leo's XIII. über Bücherverbot und „Druck. Abgesehen von § 22, welcher nur eine allgemeine Vorschrift den Geistlichen besonders einschärft, ist § 42 speciell für Geistliche erlassen: „Viri e clero saeculari ne libros quidem, qui de artibus scientiisque mere naturalibus tractant, inconsultis suis Ordinariis publicent, ut obsequentis animi erga illos exemplum praebeant. — Idem prohibentur, quominus, absque Ordinariorum venia, diaria vel folia periodica moderanda suscipiant.“

Letzterer Absatz berührt also auch einen dritten Fall, d. h. nicht kirchliche Gegenstände, bezüglich derer die Geistlichen ihrem Bischof Unterwürfigkeit und Gehorsam schulden können. Doch man sieht, es ist dies nur sehr beschränkt der Fall. Im obigen Abschnitte handelt es sich nämlich um Dinge, welche die Erfüllung der Amts- und Standespflichten in hohem Grade beeinträchtigen, oder die Person des Geistlichen, mitunter den geistlichen Stand überhaupt, schwer compromittieren können. Dafs in solchen Sachen der Bischof eingreifen könne, ist klar; dafs derartigen Schwierigkeiten schon vorgebeugt werde, ist wohl Grund der allgemein erlassenen Vorschrift gewesen. Wo also ähnliche Verhältnisse oder Gründe vorliegen, wie diejenigen sind, welche jene päpstliche Vorschrift veranlafsten, da kann der Bischof aus eigener Machtvollkommenheit Anordnungen treffen und den Gehorsam der Geistlichen in Anspruch nehmen. In anderen nichtkirchlichen Dingen wird das schwerlich zutreffen können: es sei denn, dafs es sich um Sachen handelte, die anderweit schon als verboten oder als pflichtgemäß sich herausstellten; zur genauen Pflichterfüllung nämlich, sei es in Dingen wie immer, kann und mufs ohne Zweifel der Bischof in besonderer Weise die Geistlichen anhalten, da sie den

übrigen Gläubigen stets und überall durch strenge Sittlichkeit und allseitige treue Pflichterfüllung vorleuchten sollen. Ganz gewiß bleibt deshalb die bischöfliche Behörde auch dann ganz innerhalb der Schranken ihres Amtes, wenn sie in dergleichen nicht gerade kirchlichen Dingen ohne eigentlichen Befehl Warnungen und Weisungen ertheilt, um minder correcten Schritten vorzubeugen oder von Handlungen und Handlungsweisen abzumahnern, die irgend welchen Anstoß erregen oder minder zur Erbauung gereichen könnten. (Vgl. über diesen Gegenstand „Seiner, die canonische Obedienz“.)

Valtenburg (Holland).

Aug. Lehmkuhl S. J.

**II. (Restitution.)** Cajus, der seit 30 Jahren von den Sacramenten fern geblieben war, entschließt sich, bei Gelegenheit einer Mission zu beichten. Auf die Frage, warum er solange nicht gebeichtet habe, gab er folgende Antwort: „Ich war in einem großen Conjunctgeschäft, das einem reichen Juden gehörte. Sowie die andern dort Beschäftigten nahm auch ich alle mir nöthigen Nahrungsmittel, wie Mehl, Zucker, Caffee u. s. w. ohne Wissen und natürlich gegen den Willen des Herrn aus dem vorhandenen Vorrath des Magazines. Das gieng so 30 Jahre. Wäre ich nun zur Beichte gegangen, so hätte ich nichts weiteres entwenden dürfen und so für meinen Haushalt nicht ausgiebig sorgen können. Jetzt aber bin ich pensioniert und brauche jene Hilfe nicht mehr, und darum komme ich jetzt zur Beichte.“ Der Missionär stellt nun folgende Fragen: Ist Cajus zur Restitution verpflichtet? oder liegen Entschuldigungsgründe vor, wie z. B. der große, aber theilweise ungerecht erworbene Reichtum des Besitzers; oder der Gedanke an Entschädigung für zu geringen Lohn? Dem Pönitentem jedoch schwebte derlei nicht vor, sondern er lebte in der Ueberzeugung, einen Diebstahl zu begehen.

Auf die erste Frage müssen wir mit einem unbedingten Ja antworten. Kommen doch in unserem Falle beide Titel, welche die Restitutionspflicht begründen, zusammen. Cajus hat während 30 Jahre einen Diebstahl nach dem andern begangen und somit seinem Principal Schaden zugefügt, den zu ersetzen seine Pflicht ist. Mag auch der einzelne Diebstahl in sich kein schwerer gewesen sein, so ist doch sowohl durch seine Intention, als auch durch Ansammlung der Materie die Größe der Schuld und des hervorgebrachten Schadens außer Frage. Der andere Titel, Besitz einer fremden Sache, ist ebenfalls vorhanden. Denn Cajus hat alle die gestohlenen Waren in aequivalenti, d. h. in seinem Vermögen. Während all der Jahre konnte er seinen Verdienst, der sonst großen Theils auf den Einkauf der Waren hätte verwendet werden müssen, zurücklegen oder auf Einrichtung seines Haushaltes verwenden und so sich auf Kosten seines Principals bereichern. Den so erworbenen Ueberschuß kann er nicht sein nennen, er ist die Frucht des Diebstahles und darf nicht in seinen Händen bleiben.